

Satzung der Gemeinde Heilbronn

der Christengemeinschaft in Baden-Württemberg KdÖR

Region Württemberg

Präambel

Die Gemeinde der Christengemeinschaft in Heilbronn dient der Pflege des religiösen Lebens durch die ihr anvertrauten Sakramente und kultischen Vollzüge. Mitglied kann werden, wer sich an dem religiösen Leben der Gemeinde beteiligen will.

Diese Satzung beschreibt die rechtliche Seite der Gemeinde Heilbronn. Sie betrifft nicht die geistlichen Angelegenheiten der Gemeinde.

§1 Name und Sitz

1. Die Mitglieder der Christengemeinschaft in Heilbronn bilden nach Zustimmung der Körperschaft, vertreten durch die Körperschaftsversammlung, sowie des Lenkers der Region eine Gemeinde.

2. Die Gemeinde trägt im Rechtsleben die Bezeichnung:

Die Christengemeinschaft in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeinde in Heilbronn

3. Die Gemeinde hat ihren Sitz in **74072 Heilbronn, Schillerstraße 12.**

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinde im Sinne dieser Satzung ist, wer durch einen Pfarrer in die Christengemeinschaft aufgenommen wurde und der Gemeinde angehört.

2. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft endet durch Erklärung oder durch den Tod. Über einen Ausschluss in rechtlicher Beziehung entscheiden die in der Gemeinde tätigen Pfarrer in Übereinstimmung mit dem Lenker der Region.

§3 Verwaltung

1. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß der Verfassung der Körperschaft BW und der Satzung der Region Württemberg im Rahmen der Vollmachten der Körperschaft selbst.

2. Die Mitglieder und Freunde der Gemeinde tragen die Gemeinde durch Mitarbeit, regelmäßige Beiträge, Spenden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.

3. Die Gemeinde trägt anteilig zur Finanzierung der Körperschaft und zentraler Einrichtungen der Christengemeinschaft bei.

§4 Organe der Gemeinde

1. Organe der Gemeinde sind die Mitgliederversammlung und der Gemeinderat. Weitere Organe können durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.

2. Für weitere Arbeitsbereiche können sich eigenständige Verantwortungskreise bilden.

§5 Die Gemeindeversammlung

1. Die Mitglieder und die in die Gemeinde entsandten Pfarrer bilden die Gemeindeversammlung. Freunde können eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat und die in der Gemeinde tätigen Pfarrer mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Vorschläge zur Ergänzung oder Erweiterung des Gemeinderates werden erbeten.

3. Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Gemeinderat unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Auch die Gemeindepfarrer, die Körperschaftsorgane und der Lenker der Region haben das Recht, eine Gemeindeversammlung einberufen zu lassen.

5 Für Beschlüsse wird Einmütigkeit angestrebt. Kommt diese nicht zustande, beschließt die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist zu erstellen.

§6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

1. Bestätigung der amtierenden Mitglieder des Gemeinderates und eventuell Wahl neuer Mitglieder.
2. Abberufung von Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Entgegennahme des jährlichen Finanzberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschluss über den Haushaltplan für das kommende Jahr.
4. Beschluss über die Entlastung des Gemeinderates.
5. Weitreichende Entscheidungen (Wie z.B. Baufragen, größere Renovierungen oder Anschaffungen) trifft die Gemeindeversammlung.

§7 Der Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat gehören mindestens fünf, höchstens neun Gemeindemitglieder an, die für zwei Jahre bestätigt werden und bis zur Neuberufung oder bis zu ihrem Verzicht im Amt bleiben, wenn sie nicht von der Gemeindeversammlung abberufen werden. Außerdem gehört dem Gemeinderat mindestens ein in der Gemeinde tätiger Pfarrer an.
2. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Gemeinderat durch Kooption ergänzen. Vorschläge dazu können von allen Gemeindemitgliedern eingebracht werden. Dabei wird Einmütigkeit der Gemeinderatsmitglieder angestrebt
3. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte einen Finanzbeauftragten und einen Vertreter für die Regionalversammlung. Alle Gemeinderatsmitglieder sind Stellvertreter des Finanzbeauftragten und des Vertreters für die Regionalversammlung.
4. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung wird Einmütigkeit angestrebt. Kommt diese nicht zustande, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Die Übereinstimmung mit dem dem Gemeinderat angehörenden Pfarrer ist herbeizuführen.
5. Treten in einem Konfliktfall alle Gemeinderatsmitglieder zurück, bzw. wird die Mindestzahl unterschritten, schlägt der Pfarrer (die Pfarrerkonferenz) der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder einen neuen Gemeinderat vor. Wird dieser nicht bestätigt, wird die Angelegenheit dem Lenker übergeben.

§8 Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde im Auftrag der Körperschaft. Er stellt den Haushaltsplan auf und verwaltet das der Gemeinde zugeordnete Körperschaftsvermögen.
2. Der Gemeinderat regelt die Vollmachten inklusive Bankvollmacht.
3. Der Gemeinderat veranlasst die jährliche Kassenprüfung und sorgt für ein Protokoll der Mitgliederversammlung.
4. Der Gemeinderat unterstützt und berät den Pfarrer in allen Fragen der Gemeindeentwicklung. Er kann Aufgaben an andere Mitglieder oder Freunde der Gemeinde delegieren.

§9 Einbindung der Gemeinde in die Region

1. Die Rechtsform der Christengemeinschaft in Baden Württemberg ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist in die Regionen Südwestdeutschland und Württemberg gegliedert. Die Gemeinde Heilbronn gehört zur Region Württemberg und handelt rechtlich durch die Körperschaft Württemberg, deren Mitglied sie ist.
2. Die Gemeinde unterstützt mitverantwortlich die Körperschaft Württemberg und die zentralen Einrichtungen der Christengemeinschaft.
3. Beschlüsse zu folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Körperschaft Baden-Württemberg:
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung und Belastung.
 - Mitarbeiterverträge von Dauer.
 - Gründung von rechtlich zu konstituierenden Einrichtungen innerhalb der Gemeinde und ihrem Umfeld.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert, deren Höhe im Einzelfall eine von der Körperschaft festgelegte Grenze überschreitet.

Diese Satzung wurde am in der Gemeindeversammlung beschlossen und anschließend der Regionalversammlung zur Prüfung und Inkraftsetzung übergeben.